

Richtlinien

für die Gewährung von Beihilfen
zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit



Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor Ihnen liegen nun die überarbeiteten und neu gestalteten Förderrichtlinien für die Jugend- und Vereinsarbeit, welche zum 01.03.2010 in Kraft getreten sind.

Die ehrenamtliche Arbeit im Landkreis Fulda liegt uns sehr am Herzen, da sie ein wichtiger Bestandteil in vielen sozialen Bereichen, in der Jugendarbeit und vor allem auch in der Vereinsarbeit darstellt. Daher ist es uns wichtig, den ehrenamtlich Tätigen ihren Einsatz an Ressourcen und Erfahrungen durch gezielte Förderungen möglich zu machen.

Durch Ihr ehrenamtliches Engagement prägen und bereichern Sie sehr viele Menschen in unserer Gemeinschaft und machen den Aufbruch zu völlig neuen Perspektiven und Erfahrungen möglich. Diese Bereitschaft ist nicht immer selbstverständlich und wir möchten uns an dieser Stelle besonders bei Ihnen bedanken und Ihr Engagement anerkennen.

Wir freuen uns, Sie auch weiterhin unterstützen zu können und Ihnen mit den neuen Förderrichtlinien eine Grundlage und Übersicht in die Hand zu geben, aus der für Sie alle Möglichkeiten der Förderung ersichtlich sind, die für Sie oder Ihren Verein in Frage kommen könnten.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Wingefeld'.

Dr. Heiko Wingefeld
Erster Kreisbeigeordneter und
Jugenddezernent des Landkreises Fulda

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit

A) Allgemeine Bestimmungen	2
.....	
B) Kinder- und Jugendförderung	3
.....	3
I. Unterstützung von Jugendverbänden u. örtlichen Jugendgruppen ..	3
1. Teilnahme an Fahrten, Lagern und Freizeiten	4
2. Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung	5
3. Material für die Jugendgruppenarbeit	5
4. Jugendleiter-Card „Juleica“ und Ehrenamts-Card	7
II. Ferienmaßnahmen am Wohnort	7
III. Schaffung von Jugendhäusern und Jugendräumen	
C) Förderung der Musik- und Gesangsvereine	10
.....	10
I. Beschaffung von Instrumenten und Notenmaterial	12
II. Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen	13
III. Jugendleistungsabzeichen Musik in Bronze, Silber und Gold	13
IV. Schaffung von Übungs- und Proberäumen für Musikvereine	
D) Sportförderung	15
.....	15
I. Allgemeine Grundsätze	15
II. Beihilfen für investive Maßnahmen	16
III. Beschaffung von Sportgeräten	17
IV. Förderung des Leistungssportes	17
V. Ehrengaben, Ehrenpreise	18
VI. Verleihung der Sportplakette	19
VII. Sportlerehrung	20
VIII. Aus- und Fortbildungskurse	

A) Allgemeine Bestimmungen

Der Landkreis Fulda stellt Beihilfen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung, daher besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Die Gemeinde/Stadt erhält eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides.

Antragsberechtigt sind Gemeinden/Städte und Vereine im Landkreis Fulda, die im Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers ihren Sitz haben.

Die Beihilfe wird nach der Bewilligung direkt an den Antragstellenden Verein ausgezahlt.

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der ausgezahlten Beihilfe durch Vorlage quittierter Belege oder in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

Verringern sich die tatsächlichen Kosten gegenüber dem Antrag, so ist die Beihilfe anteilmäßig zu kürzen oder zurückzufordern. Erhöhen sich die tatsächlichen Kosten gegenüber dem Antrag bzw. dem Kostenvoranschlag, so müssen die Mehrkosten vom Antragsteller in voller Höhe getragen werden.

B) Kinder- und Jugendförderung

I. Unterstützung von Jugendverbänden und örtlichen Jugendgruppen

Allgemeine Grundsätze

Im Rahmen dieses Abschnittes der Richtlinien können Beihilfen nur von Jugendverbänden, Jugendgruppen oder Jugendringen beantragt werden.

Antragstellung

Der Antrag ist mit einem Formblatt (Link unter: http://www.landkreis-fulda.de/fileadmin/service/Formulare/04_familie_jugend_senioren/beihfz.pdf) **zwei Wochen nach Durchführung der Maßnahme** beim Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt einzureichen.

1. Teilnahme an Fahrten, Lagern und Freizeiten

Gefördert wird die Teilnahme an

- mehrtägigen Fahrten
- Zeltlagern
- sonstige Ferien- und Urlaubsmaßnahmen
- Aktivitäten der internationalen Jugendarbeit
- Angebote der Vereine für Familien

Nicht gefördert

wird die Teilnahme an Veranstaltungen

- die eindeutig oder überwiegend religiösen oder musikalischen Charakter haben
- die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Bahn- bzw. Busfahrten erstrecken
- die eindeutig touristischen Charakter haben und Maßnahmen im Rahmen von Städtepartner- oder freundschaften sind
- die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungs- oder Sportveranstaltungen haben
- von Schulklassen

Voraussetzungen

Die Maßnahme dauert mindestens 2 und höchstens 21 Tage. Der An- und Abreisetag wird je als ein voller Tag gerechnet. An der Veranstaltung nehmen mindestens 6 Personen teil und die Teilnehmer/innen sind nicht älter als 21 Jahre. Für 6 Teilnehmer wird ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/in gefördert.

Höhe der Beihilfe

Der Landkreis Fulda beteiligt sich mit 2,00 € pro Person und Tag (inkl. der pädagogischen Mitarbeiter/innen) an der Maßnahme.

2. Veranstaltungen der außerschulischen Bildung mit den Schwerpunkten allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung

Gefördert werden

- Lehrgänge
- Seminare

Voraussetzungen

Beihilfen werden für Veranstaltungen gewährt, die der staatspolitischen, kulturellen und/oder sozialen Bildung dienen.

Lehrgänge dauern mindestens 2 Tage und Seminare mindestens 4 Schulungsabende. Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens 10, aber höchstens 40 Personen bis zum 27. Lebensjahr.

Für 6 Teilnehmer wird ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/in gefördert.

Höhe der Beihilfe

Der Landkreis Fulda beteiligt sich mit 2,00 € pro Teilnehmer/in und Tag bzw. Schulungsabend.

3. Material für die Jugendgruppenarbeit

Gefördert wird

- die Beschaffung von Material für Jugendgruppenarbeit, zum Beispiel Bücher, Spiele, Zelte, technische Geräte.

Nicht gefördert wird

- die Beschaffung von Verbrauchsmaterial (z. B. Farben, Stoffe, Papier usw.).

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Antragstellung

Die Jugendgruppen reichen die Anträge mit Kostenvorschlag beim Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt ein.

4. Jugendleiter Card „Juleica“

Die Jugendleiter Card wurde 1999 in Hessen eingeführt und ist ein bundesweit anerkanntes, amtliches Ausweisdokument, das ihre/n Besitzer/in als Jugendleiter/in ausweist. Durch Aus- und Weiterbildungsangebote werden die Jugendleiter/innen in ihrer Qualifikation gestärkt und unterstützt. Um das Engagement der Jugendleiter/innen zu würdigen, können bundesweit angebotene Vergünstigungen von privaten und öffentlichen Stellen in Anspruch genommen werden.

Vergabe

Über die Vergabe und die Voraussetzungen informieren der Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt / Treffpunkt Aktiv und die Jugendverbände.

Ausbildung

Die Ausbildung zum/zur Jugendleiter/in umfasst 40 Stunden und eine Erste-Hilfe-Ausbildung (Bescheinigung nicht älter als 2 Jahre). Entsprechende Schulungsangebote werden vom Landkreis Fulda, Treffpunkt Aktiv und den Jugendverbänden durchgeführt.

Vergünstigungen

Die aktuellen Vergünstigungen sind zu finden unter www.juleica.de.

Ehrenamts-Card

Allgemeine Grundsätze

Die Ehrenamts-Card ist eine Würdigung für außergewöhnliches Engagement des Landes Hessen. Inhaber der Ehrenamts-Card haben die Möglichkeit, hessenweit angebotene Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen und können zudem an verschiedenen Verlosungen (wie z. B. Freikarten für (Sport-) Veranstaltungen) teilnehmen.

Voraussetzungen

Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, sich seit drei Jahren fünf Stunden pro Woche freiwillig und ehrenamtlich engagieren, können die Ehrenamts-Card mittels Formblatt (Link unter: http://www.landkreis-fulda.de/fileadmin/service/Formulare/04_familie_jugend_senioren/Anmeldeformular_01.pdf) beantragen.

Vergünstigungen

Die aktuellen Vergünstigungen sind zu finden unter www.ecard-hessen.de

II. Ferienmaßnahmen am Wohnort

Allgemeine Grundsätze

Mit der Förderung von Ferienangeboten am Wohnort (z. B. Ferienspiele, Ferien-Aktiv-Wochen) sollen Gemeinden/Städte oder Vereine unterstützt werden, Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche anzubieten.

Gefördert werden

- Wochenmaßnahmen (Ferien-Aktiv-Wochen)
- Durchführung eines Ferienprogramms in Form von Tagesveranstaltungen

Voraussetzungen

Die Maßnahme dauert mindestens 3 Tage und die Teilnehmer/innen sind nicht älter als 18 Jahre. Für 6 Teilnehmer wird ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/in gefördert.

Höhe der Beihilfe

Der Landkreis Fulda beteiligt sich mit 1,00 € pro Tag und Teilnehmer/in an der Maßnahme.

Antragstellung

Der Antrag ist mit einem Formblatt (Link unter: http://www.landkreis-fulda.de/fileadmin/service/Formulare/04_familie_jugend_senioren/FAW-Vordruck.pdf) nach Durchführung der Maßnahme beim Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt einzureichen.

III. Schaffung von Jugendhäusern und Jugendräumen

Allgemeine Grundsätze

Zur Unterstützung der Jugendarbeit in den Gemeinden/Städten sollen den Jugendgruppen, Vereinen mit Jugendabteilungen und den Jugendlichen selbst für ihre Aktivitäten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Gefördert werden

- der Neubau und die Neueinrichtung von Jugendhäusern und -räumen
- die Errichtung und Ausstattung bestehender Jugendräume, Umbau vorhandener Gebäude oder Räumlichkeiten zu Jugendräumen

Nicht gefördert werden

- Räumlichkeiten in Gaststätten, Discotheken und ähnlichen Einrichtungen
- Räumlichkeiten in privatem Besitz

Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach den zuwendungsfähigen Kosten, die gegebenenfalls vom Fachdienst Bauen und Wohnen festgelegt werden.

Die Beihilfe des Landkreises Fulda beträgt

- bei Maßnahmen von Kommunen und Kirchengemeinden bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Maßnahmen, die mit Drittmitteln gefördert werden, beträgt die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten 51.000,00 €
- bei Maßnahmen von Vereinen und Verbänden 15 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Antragstellung

Antragsberechtigt sind

- Kommunen
- Kirchengemeinden bzw. Religionsgemeinschaften
- Verbände oder Vereine

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dabei ist die Notwendigkeit darzustellen und gleichzeitig zu erläutern, welche Jugendhäuser oder -räume sich in der Gemeinde/im Ortsteil befinden.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie der Baugenehmigung (soweit notwendig)
- Baubeschreibung
- Kostengliederung bzw. Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan
- ggf. Nachweis der Eigentumsverhältnisse

Der Antragsteller reicht den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen über die Gemeinde-/Stadtverwaltung an den Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt. Der Gemeindevorstand/Magistrat nimmt zu dem Antrag Stellung.

C) Förderung der Musik- und Gesangvereine

I. Beschaffung von Instrumenten und Notenmaterial

Allgemeine Grundsätze

Mit der finanziellen Unterstützung will der Landkreis Fulda die Arbeit und Bemühungen der Musikgruppen und -vereine fördern und so dazu beitragen, für die freiwillig übernommenen kulturfördernden Aufgaben die materiellen Voraussetzungen zu schaffen.

Antragsteller sind

- Musikvereine
- Spielmannszüge
- Gesangvereine
- Zusammenschlüsse derartiger Gruppen, wie z. B. Sängervereinigungen oder Musikbünde

Gefördert werden

- die Beschaffung von Noten und Musikinstrumenten

bei Sängervereinigungen oder Musikbünden

- Lehrgänge oder Seminare im Bereich des Landkreises Fulda für die musikalische Aus- bzw. Weiterbildung von Dirigenten oder Chorleitern
- Lehrgänge oder Seminare zur musikalischen Aus- bzw. Weiterbildung von jungen Sängern oder Nachwuchsmusikern im Bereich des Landkreises Fulda

Nicht gefördert werden

- die Beschaffung von Etuis, Hüllen, Koffern oder sonstigen Behältern zur Aufbewahrung oder zum Transport von Musikinstrumenten, Notenständer sowie Notenmappen und Notenschränke, elektronische Beschallungsanlagen
- der Kauf von Instrumenten von Privatpersonen
- die Anschaffung von Trachten, Uniformen, Trikots, oder Bekleidungsstücken jeglicher Art

Voraussetzungen

Der Verein bzw. die Gruppe muss mindestens sechs Monaten existieren und der Gemeinde-/Stadtverwaltung bekannt sein. Die zu beschaffenden Musikinstrumente oder Noten dürfen nicht in das Eigentum der Spieler/innen bzw. Sänger/innen übergehen.

Höhe der Beihilfe

Musikvereine, Spielmannszüge

Die Beihilfe des Landkreises Fulda beträgt bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Gesangvereine

Die Beihilfe des Landkreises Fulda beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Antragstellung

Der Antrag ist formlos mit einem Finanzierungsplan und Kostenvoranschlag über die Gemeinde-/Stadtverwaltung an die Volkshochschule des Landkreises Fulda zu stellen und zu begründen. Die Gemeinde/Stadt nimmt zu dem Antrag Stellung.

Bewilligungsverfahren

Die Beihilfe des Landkreises Fulda kann nur in jedem zweiten Jahr gewährt werden. Der Kauf und die Bezahlung von Musikinstrumenten muss im Jahr der Bewilligung erfolgen. Sollten andere Instrumente als im Antrag oder Kostenvoranschlag genannt angeschafft werden, so ist dies vor der Beschaffung mit der Volkshochschule des Landkreises Fulda abzusprechen. Anderenfalls wird die Beihilfe nicht gewährt oder zurückgefordert.

II. Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen

Allgemeine Grundsätze

Mit der Gewährung von Beihilfen für die Teilnahme an überregionalen Musikwettkämpfen will der Landkreis Fulda das Engagement der Musikvereine und Chöre anerkennen und fördern.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Musikvereine und Chöre, nicht einzelne Musiker oder Sänger.

Gefördert werden

- Kosten für Startgelder
- anteilige Fahrtkosten

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe des Landkreises Fulda beträgt

- für Startgelder 1,50 € pro Teilnehmer/in. Ein darüber hinausgehender Betrag wird nochmals mit 50 % gefördert.
- für Fahrtkosten 10 %.

Antragstellung

Der an einem überregionalen Wettkampf teilnehmende Verein stellt nach der Veranstaltung einen formlosen Antrag über die Gemeinde-/Stadtverwaltung. Diese nimmt dazu Stellung.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste
- Nachweis der gezahlten Startgelder einschließlich der Höhe der Startgelder pro Person
- Nachweis der entstandenen Fahrtkosten

III. Jugendleistungsabzeichen Musik in Bronze, Silber und Gold

Der Landkreis Fulda fördert den Ausbildungswettbewerb junger Musiker/innen zur Erlangung des Jugendleistungsabzeichens Musik in Bronze, Silber und Gold.

Die technische Abwicklung erfolgt zurzeit mit Unterstützung des Kreis- und Stadtmusikverbandes Fulda e. V.

IV. Schaffung von Übungs- und Proberäumen für Musikvereine

Allgemeine Grundsätze

Mit der Gewährung einer Beihilfe will der Landkreis Fulda den kulturellen Beitrag der Musikvereine würdigen und fördern.

Die Schaffung eigener Räume wird nur unterstützt, wenn keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Gefördert werden

- der Neubau sowie der Umbau bzw. die grundlegende Renovierung existierender Räumlichkeiten, die der Mitgliederzahl des Vereins entspricht.
- WC-Anlagen nur dann, wenn im gleichen Gebäude keine anderen Toiletten zur Verfügung stehen.

Voraussetzungen

Der Verein muss mindestens drei Jahre existieren und die Gewähr für eine weitere Existenz bieten. Dem Verein müssen Jugendliche oder junge Erwachsene angehören.

Die Räumlichkeiten müssen im Eigentum des Vereins sein bzw. muss ein langfristiger Pachtvertrag abgeschlossen sein.

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe des Landkreises Fulda beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten beläuft sich pro Maßnahme auf 51.000,00 €.

Antragstellung

Der Antrag ist mit Begründung formlos zu stellen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Baubeschreibung
- Kostenermittlung, nach Gewerken gegliedert
- Finanzierungsplan
- Kopie der Baugenehmigung (einschließlich evtl. Auflagen)

Der Antrag ist über die Gemeinde-/Stadtverwaltung einzureichen. Die Gemeinde/Stadt nimmt dazu Stellung.

D) Sportförderung

I. Allgemeine Grundsätze

Antragsberechtigt sind Vereine, die dem Landessportbund Hessen e. V. mindestens drei Jahre angehören.

Bei allen Maßnahmen muss sich der Sportverein in angemessener Weise und Höhe selbst beteiligen.

Der Landkreis Fulda gewährt seine Zuwendung als Anteilfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

II. Beihilfen für investive Maßnahmen (Sportstättenbau)

Gefördert werden

- der Neubau und die Erweiterung von Sportanlagen
- Modernisierungsarbeiten
- Trainingsbeleuchtungen

Nicht gefördert werden

- Renovierungsarbeiten
- Gestaltung bzw. Anlage von Parkplätzen und Außenanlagen

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe des Landkreises Fulda beträgt 10 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.

Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten beträgt bei

- Umkleidegebäuden 100.000,00 €; hierbei werden insgesamt max. 50 Plätze für einen Gemeinschaftsraum berücksichtigt;
- Tennisplätzen 30.000,00 € pro Platz.

Antragsstellung

Der Antrag mit Begründung ist mit folgenden Unterlagen über die Gemeinde-/Stadtverwaltung an den Landkreis Fulda einzureichen:

- Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme
- Finanzierungsplan
- Stellungnahme der Gemeinde/Stadt
- Kopie der Baugenehmigung mit Unterlagen

bei Schießsportanlagen:

- Stellungnahme des Schießsachverständigen

Baubeginn

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Beihilfe des Landkreises Fulda begonnen werden.

III. Beschaffung von Sportgeräten

Gefördert wird

- die Beschaffung von Geräten, die der unmittelbaren Sportausübung dienen.

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe des Landkreises Fulda beträgt 20 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.

Antragstellung

Der Antrag ist formlos mit einem Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan über die Gemeinde-/Stadtverwaltung an den Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport Ehrenamt zu stellen. Die Gemeinde/Stadt nimmt dazu Stellung.

IV. Förderung des Leistungssports

Gefördert wird

- die Teilnahme einzelner Sportler/innen und/oder Mannschaften an überregionalen Wettkämpfen.

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe des Landkreises Fulda beträgt

- 20 % der nachgewiesenen Fahrtkosten und Startgelder
- 20 % der nachgewiesenen Übernachtungskosten (max. 20,00 € pro Person und Übernachtung)

Antragstellung

Der Verein stellt einen formlosen Antrag über die Gemeinde/Stadt an den Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt. Eine Stellungnahme der Gemeinde/Stadt ist beizufügen.

V. Ehrengaben, Ehrenpreise

Gefördert werden

- Vereinsjubiläen
- besondere Anlässe von Vereinen

Antragstellung

Antragsberechtigt sind Vereine, die dem Landessportbund Hessen e. V. mindestens drei Jahre angehören. Der Verein stellt einen formlosen Antrag an den Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt.

Art der Ehrengabe/des Ehrenpreises

Bei besonderen Anlässen werden Ehrenpreise in Form von Pokalen zur Verfügung gestellt.

Kleine Zuwendungen

Die Vorsitzenden der Sportkreise 18 (Fulda) und 21 (Hünfeld) erhalten jährlich vom Landkreis Fulda einen Geldbetrag, über den sie bzw. der Sportkreisverband für den Kreis verfügen können.

Diese Mittel sind für Zuwendungen in geringer Höhe für verschiedene Anlässe gedacht.

VI. Verleihung der Sportplakette

Allgemeine Grundsätze

Die Sportplakette wird alle zwei Jahre an Personen verliehen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter/in, Übungs- und/oder Jugendleiter/in in Sportvereinen oder –verbänden des Landkreises Fulda besonders verdient gemacht haben.

Die Gemeinde-/Stadtverwaltung werden aufgefordert, aus ihrem Zuständigkeitsbereich Vorschläge für die Verleihung der Sportplakette einzubringen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Verein des Landessportbundes Hessen e. V.

Diese sind über die Gemeinde-/Stadtverwaltung an den Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt zu richten. Darzustellen sind im Antrag die Tätigkeiten und die besonderen Verdienste der vorgeschlagenen Person. Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda entscheidet nach Beratung der Vorschläge durch den Fachausschuss für Sport über die Vergabe.

Die Sportplakette kann alle zwei Jahre an höchstens 5 Personen verliehen werden.

Die Sportplakette und die Verleihungsurkunde werden im Rahmen einer Feierstunde, z. B. anlässlich einer Sportler-ehrerung überreicht.

VII. Sportlehreung

Allgemeine Grundsätze

Mit der Ehrung von Sportlern/Sportlerinnen will der Landkreis Fulda besondere sportliche Leistungen und Erfolge anerkennen und auszeichnen. Die Ehrung findet alle zwei Jahre statt.

Die Sportlerehrung wird als Einzelveranstaltung durchgeführt.

Die Gemeinde-/Stadtverwaltungen werden aufgefordert, zu ehrende Sportler/innen bzw. Mannschaften aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu benennen.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Verein des Landessportbundes Hessen e. V.

Geehrt werden Leistungen von Einzelpersonen oder Mannschaften, die zu einer besonderen Platzierung geführt haben und zwar:

- 1. bis 6. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft oder Teilnahme am Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“
- 1. bis 3. Platz bei einer Hessischen Meisterschaft oder Sieg beim Landeswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“
- überregionaler Rekord oder Meisterschaft (z. B. Süddeutsche Meisterschaft)

VIII. Aus- und Fortbildungskurse

Allgemeine Grundsätze

Im Rahmen der Förderung und Unterstützung des Breiten- und Freizeitsportes bietet der Landkreis Fulda in Zusammenarbeit mit den Sportkreisen 18 und 21 Lehrgänge, Seminare und Einzelveranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung an.

Auskünfte und Informationen

Landkreis Fulda
Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt
Wörthstraße 15
36037 Fulda

	Telefon	Zimmer	E-Mail
Jugend- und Vereinsförderung			
Sabine Haid	0661 6006-486	443	jugendfoerderung@landkreis-fulda.de
Sandra Buresch	0661 6006-477	445	treffpunkt-aktiv@landkreis-fulda.de
Vereinsförderung			
Cornelia Nowak	0661 6006-499	442	treffpunkt-aktiv@landkreis-fulda.de
Verwaltung			
Nina Gerlach	0661 6006-427	441	jugend@landkreis-fulda.de
Sportförderung			
Anton Raschkewitz	0661 6006-351	412	sportamt@landkreis-fulda.de

Telefax:
0661 6006-412

Internet:
www.landkreis-fulda.de

Herausgeber

Kreisausschuss des Landkreises Fulda
Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt
Wörthstraße 15 · 36037 Fulda
Telefon (06 61) 60 06-4 99